

**Gesetz vom über die Sportförderung im Burgenland
(Bgl. Sportförderungsgesetz 2004)**

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Land als Träger von Privatrechten fördert den Sport in allen seinen Erscheinungsformen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2

Förderungswürdige Maßnahmen

Die Landesregierung kann insbesondere Folgendes fördern:

1. die Errichtung, Sanierung und Änderung von Sportstätten einschließlich Trendsportanlagen;
2. die Aktivitäten der Sportvereine;
3. den Einsatz von Sportlehrern, geprüften Lehrwarten und Trainern sowie die Aus- und Fortbildung von Sportfunktionären;
4. die überregionalen Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung;
5. die internationalen Sportveranstaltungen;
6. den Behindertensport;
7. den Spitzensport;
8. die Dach- und Fachverbände bei Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben;
9. die sportmedizinische Betreuung.

§ 3

Förderungsart und -höhe, Rückerstattung

(1) Die Förderung erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Beiträge.

(2) Die Förderungshöhe und die näheren Förderungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen über die Rückerstattung der Förderung werden von der Landesregierung nach Anhörung des Landessportbeirates (§ 6) in Führungsrichtlinien festgelegt, die im Landesamtsblatt kund zu machen sind. Bei der Erstellung der Richtlinien ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf das Investitionsvolumen, die Größe und die Ausstattung von Sportstätten, den Aufwand für die Teilnahme an sowie die Durchführung von Meisterschaften, die Wertigkeit von Meisterschaften, den sportlichen Erfolg sowie die Einhaltung bestimmter Qualitätskriterien.

§ 4

Förderungswerberinnen und Förderungswerber

(1) Förderungswerberinnen und Förderungswerber im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Vereine, deren statutengemäßer Vereinszweck die Sportausübung ist, sofern sie einem Fachverband angehören;
2. Dach- und Fachverbände, deren statutengemäßer Zweck die Unterstützung des Sports ist;
3. Gemeinden sowie
4. physische und juristische Personen mit Sitz (Wohnsitz) im Burgenland.

(2) Investitionsförderungen für Sportanlagen an physische und juristische Personen dürfen nur gewährt werden, wenn die Sportanlage auch Förderungswerbern gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 zur Verfügung gestellt wird und sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet, die Sportanlage auch Schulen über Begehren des gesetzlichen Schulerhalters gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Förderungsantrag

- (1) Förderungen werden nur auf Antrag gewährt.
- (2) Anträge auf Förderung sind ausreichend zu begründen.
- (3) Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben die mit der Inanspruchnahme der Förderung verbundenen Kosten selbst zu tragen.
- (4) Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Landessportbeirat

- (1) Zur Beratung der Landesregierung bei der Durchführung dieses Gesetzes ist beim Amt der Landesregierung ein Landessportbeirat einzurichten. Die Landesregierung hat den Landessportbeirat in diesem Rahmen bei allen grundsätzlichen Maßnahmen, wie z.B. Festlegung der Förderungsrichtlinien, Vergabe von Förderungsmitteln, zu hören.
- (2) Der Landessportbeirat setzt sich zusammen aus:
 1. dem durch die Referatseinteilung der Mitglieder der Landesregierung mit den Angelegenheiten des Sports betrauten Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende oder Vorsitzenden;
 2. einer oder einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestellten stimmberechtigten Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie
 3. weiteren Mitgliedern gemäß Abs. 3.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Landessportbeirates (Abs. 2) sind von der Landesregierung auf die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages zu bestellen. Das Vorschlagsrecht für je zwei Mitglieder kommt den folgenden Dachverbänden zu:

1. dem Allgemeinen Sportverband Österreichs (ASVÖ);
2. der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ), Landesverband Burgenland; sowie
3. der Sportunion (UNION), Landesverband Burgenland.

Weitere fünf Mitglieder sind auf Vorschlag der und entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen politischen Parteien zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an seine Stelle tritt.

§ 7

Geschäftsordnung des Landessportbeirates

(1) Der Landessportbeirat ist von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter (§ 6 Abs. 2), nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Der Landessportbeirat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende (die Stellvertreterin oder der Stellvertreter [§ 6 Abs. 2]) und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Zu einem Beschluss des Landessportbeirates ist mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die oder der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und gibt bei Stimmgleichheit mit ihrer oder seiner Stimme den Ausschlag.

(4) Ein Ersatzmitglied ist berechtigt, an einer Sitzung des Beirates teilzunehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung es bestellt ist, selbst an der Sitzung teilnimmt, hat aber in diesem Fall kein Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder des Landessportbeirates erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

(6) Die Geschäftsstelle des Landessportbeirates ist die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Förderung des Sports zuständige Abteilung.

(7) Der Landessportbeirat kann ergänzende Geschäftsordnungsregelungen beschließen.

§ 8

Sportbericht

Die Landesregierung hat dem Landtag über jeweils zwei Kalenderjahre bis spätestens 30. Juni des darauffolgenden Jahres einen Bericht mit einer Darlegung der auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen zu erstatten.

§ 9

Landessportehrenzeichen

(1) Die Landesregierung kann die Förderung des Sports auf Grund

1. außergewöhnlicher sportlicher Leistungen oder außergewöhnliche Verdienste um das Sportwesen;
2. hervorragender sportlicher Leistungen oder langjähriger, verdienstvoller, ehrenamtlicher Tätigkeit auf dem Gebiet des Sports oder
3. besonderer sportlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Entwicklung des Sportwesens

durch Verleihung eines Landessportehrenzeichens würdigen.

(2) Nach dem Grad der sportlichen Leistungen oder Verdienste wird das Landessportehrenzeichen in mehreren Stufen verliehen.

(3) Die näheren Bestimmungen über Abstufung, Ausstattung und Tragweise des Landessportehrenzeichens hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

(4) Der Landessportbeirat ist berechtigt, der Landesregierung Vorschläge auf Ver-

leihung von Landessportehrenzeichen zu erstatten.

§ 10

Maßnahmen gegen Doping

Das österreichische Anti-Doping-Comitee (ÖADC) ist ermächtigt, im Sinne der Anti-Doping-Konvention des Europarates samt Anhang, BGBl.Nr. 451/1991, und Zusatzprotokoll

1. Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, das Problem des Dopings im Sport zu reduzieren und weitgehend zu beseitigen, sowie
2. bei Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten im Burgenland geeignete Dopingkontrollen vorzunehmen.

§ 11

Übergangsbestimmung

Der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende Landessportbeirat behält bis zur Einrichtung eines Landessportbeirates gemäß § 6 seine Funktion.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Bgld. Sportförderungsgesetz, LGBl.Nr. 33/1985, außer Kraft.

VORBLATT

Ziel:

Anpassung des Bgld. Sportförderungsgesetzes an neue Erscheinungsformen des Sports, Schaffung der Rechtsgrundlage für die Setzung von Anti-Doping-Maßnahmen auf Grundlage der Anti-Doping-Konvention sowie Beseitigung unzeitgemäßer Regelungen.

Lösung:

Erlassung des Bgld. Sportförderungsgesetzes 2004.

Alternative:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

Kosten:

Die Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten um die sportmedizinische Betreuung erfordert eine budgetäre Vorsorge in Höhe von voraussichtlich 40.000,-- Euro pro Jahr. Sämtliche Förderungen erfolgen jedenfalls nach Maßgabe der budgetären Rahmenbedingungen. Ein erhöhter Personaleinsatz ist dafür nicht erforderlich.

EU-Konformität:

Gegeben

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Das Bgld. Sportförderungsgesetz, LGBl.Nr. 33/1985, wurde mit 1. Jänner 1986 in Kraft gesetzt. Eine Novellierung des Gesetzes fand bis dato nicht statt.

In den vergangenen Jahren hat der Begriff des Sports eine Veränderung dahingehend erfahren, dass er in verschiedenen Erscheinungsformen auftritt. Durch den Abschluss der Anti-Doping-Konvention des Europarates samt Anhang und Zusatzprotokoll besteht ferner eine völkerrechtliche Verpflichtung, dass Sportveranstaltungen auf Grundlage des Prinzips des „Fair Play“ durchgeführt werden, und dass die Gesundheit derjenigen, die an diesen Sportveranstaltungen teilnehmen, geschützt wird.

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf liegt daher der Gedanke zu Grunde, die Sportförderung sowohl den geänderten Rahmenbedingungen als auch den völkerrechtlich verbindlichen Vorgaben anzupassen. Bewährte Regelungen werden beibehalten, gleichzeitig werden unzeitgemäße Regelungen entsprechend abgeändert oder beseitigt. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit, der Rechtsanwendung und im Interesse größerer Transparenz erfolgt die Erlassung eines neuen Gesetzes an Stelle einer Novellierung.

Ziel des Entwurfes ist letztlich, durch vereinfachte Verwaltungsabläufe eine bestmögliche Flexibilität der Sportförderung zu erreichen.

ERLÄUTERUNGEN

Besonderer Teil

Zu § 1 (Allgemeines)

Es erfolgt eine begriffliche Neuformulierung, die dem Begriff „Sport“ - unter einem modernen Begriffsverständnis - als Sammelbegriff für bewegungs-, spiel- oder wett-kampforientierter Aktivität besser entspricht und die Belange des Gesundheits- und Breitensports sowie des Leistungs- und Spitzensports berücksichtigt. Eine vergleichbare Begriffsbestimmung findet sich im § 1 Z 2 Oberösterreichisches Sportgesetz.

Zu § 2 (Förderungswürdige Maßnahmen)

Durch die Neuformulierung werden die Förderungsmöglichkeiten an die Erfordernisse einer modernen Sportförderung angepasst. Die Änderungen beziehen sich auf sprachliche Präzisierungen, inhaltliche Neuerungen und den Wegfall unzeitgemäßer Regelungen.

In Z 1 werden § 2 Abs. 2 lit. a und b der geltenden Regelung zusammengefasst und genauer definiert, wobei die Förderung von Spielplätzen durch die Förderung von Trendsportanlagen ersetzt wird. Unter dieser Ziffer sollen im wesentlichen im Rahmen der Erstausrüstung auch hochwertige Einrichtungen gefördert werden können, ohne die eine Sportausübung unmöglich wäre.

Z 2 entspricht § 2 Abs. 2 lit. d der geltenden Regelung.

Z 3 sieht in Abänderung der geltenden Regelung des § 2 Abs. 2 lit. e eine Förderung der Aus- und Fortbildung nur mehr für Funktionäre vor. Stattdessen soll der Einsatz von Sportlehrern, geprüften Lehrwarten und Trainern, dessen Förderung durch die geltenden Regelungen nicht gedeckt ist, der aber für Vereine von wesentlicher finanzieller Bedeutung ist, förderbar werden.

Eine Förderung des Einsatzes von Übungsleitern ist nicht vorgesehen, zumal im Interesse optimierter Qualitätsstandards in Hinkunft nur mehr qualifizierte Trainerausbildungen im Sinne der Lehrplanverordnungen der Bundesanstalt für Leibeseziehung (BAfL) förderungswürdig sein sollen.

Z 4 entspricht § 2 Abs. 2 lit. f der geltenden Regelung.

Z 5 entspricht § 2 Abs. 2 lit. g der geltenden Regelung.

Z 6 beinhaltet lediglich die Änderung auf den derzeit geltenden Begriff.

Z 7 entspricht § 2 Abs. 2 lit. i der geltenden Regelung.

Z 8 entspricht § 2 Abs. 2 lit. j der geltenden Regelung (wobei die ausdrückliche Beschränkung auf organisatorische und sportliche Aufgaben entfällt).

Z 9 ist neu. Die sportmedizinische Betreuung stellt eine sinnvolle Ergänzung einer modernen Sportförderung dar. Darunter zu subsumieren ist auch die gesundheitliche Beratung der Sporttreibenden, insbesondere der Jugendlichen. Die diesbezüglich geltende eigene Regelung kann daher entfallen.

Zu § 3 (Förderungsart und –höhe, Rückerstattung)

Im Abs. 1 wird die Förderung der langjährigen Übung entsprechend auf die Förderungsart eingeschränkt, die sich in der Praxis als am effizientesten bewährt hat.

Im Abs. 2 wird festgelegt, dass die näheren Förderungshöhen und -voraussetzungen sowie eine allfällige Rückerstattungspflicht in Förderungsrichtlinien geregelt werden, die im Landesamtsblatt kundgemacht werden. Damit soll eine flexiblere Gestaltung des Förderungsinstrumentariums bei Änderung von Rahmenbedingungen ermöglicht werden, ohne den komplizierteren Weg eines Gesetzgebungsverfahrens beanspruchen zu müssen, was im Interesse allgemein vereinfachter Verwaltungsabläufe geboten erscheint.

Zu § 4 (Förderungswerberinnen und Förderungswerber)

Im wesentlichen wird die geltende Regelung des § 4 im Hinblick auf die Vermeidung allfälliger Auslegungsschwierigkeiten präzisiert und um die geltende Regelung des § 6 lit. e ergänzt. Zusätzlich wird im Sinne des Erfordernisses geschlechtergerechter Formulierungen von Normtexten und insbesondere im Hinblick auf den diesbezüglichen

chen Grundsatzbeschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 2003, LAD-FR-GM/2, die weibliche Schreibweise der männlichen vorangestellt.

Zu § 5 (Förderungsantrag)

Abs. 1 bis 3 entsprechen der geltenden Regelung des § 5 Abs. 1 bis 3.

Abs. 4 beinhaltet eine sprachliche Neuformulierung ohne inhaltliche Änderung im Sinne der derzeit üblichen Sprachregelung.

Zu § 6 (Landessportbeirat)

Abs. 1 und 2 entsprechen der geltenden Regelung des § 8 Abs. 1 und 2. Im Abs. 2 wird in Entsprechung der bisherigen Vorgangsweise das Stimmrecht der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters nunmehr ausdrücklich verankert.

Im Abs. 3 erfolgt eine eindeutige Festlegung des Bestellungsmodus, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten. Gleichartige Formulierungen, die die Zusammensetzung von Beiräten nach dem d'Hondt'schen System normieren, finden sich in etlichen Landesgesetzen (z.B. § 5 Bgld. Raumplanungsgesetz, § 7 Bgld. Rettungsgesetz 1995, § 14 Bgld. Familienförderungsgesetz, § 55 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000).

Im Abs. 4 erfolgt eine sprachliche Neuformulierung ohne inhaltliche Änderung im Sinne der derzeit üblichen Sprachregelung.

Zu § 7 (Geschäftsordnung des Landessportbeirates)

Abs. 1 und 2 entsprechen der geltenden Regelung des § 9 Abs. 1 und 2.

Im Abs. 3 wird das Mindestabstimmungserfordernis eindeutig festgelegt.

Im Abs. 4 wird festgelegt, dass Ersatzmitglieder neben stimmberechtigten Mitgliedern an den Beiratssitzungen - allerdings ohne Stimmrecht - teilnehmen dürfen. Dadurch soll eine umfassende Information sämtlicher Beiratsmitglieder gewährleistet werden.

Abs. 5 entspricht dem ersten Halbsatz der geltenden Regelung des § 9 Abs. 5. Der Entfall des zweiten Halbsatzes der geltenden Regelung, der den Ersatz von Barauslagen regelt, erfolgt analog den Beiratsregelungen anderer Landesgesetze (z.B. § 7 Bgld. Rettungsgesetz 1995, § 14 Bgld. Familienförderungsgesetz, § 55 Bgld. Sozialhilfegesetz 2000).

Die neue Regelung erscheint nicht nur im Interesse allgemeiner Einsparungstendenzen der öffentlichen Hand gerechtfertigt, sondern auch insoferne geboten, als diese Aufwendungen in finanziell angespannten Zeiten der Sportförderung entzogen wären.

Abs. 6 entspricht der geltenden Regelung des § 9 Abs. 6.

Abs. 7 ermächtigt den Landessportbeirat zur Erlassung ergänzender Geschäftsordnungsregelungen. Durch die Erlassung des neuen Sportförderungsgesetzes ist rechtlich davon auszugehen, dass die mit Beschluss vom 3.4.1986 in der Fassung des Beschlusses vom 5.6.1987 erlassene Geschäftsordnung des Landessportbeirates außer Kraft tritt.

Zu § 8 (Sportbericht)

Im Sinne der jüngsten diesbezüglichen Gesetzgebung des Burgenländischen Landtages (s. § 6 des Gesetzes über die Burgenländische Gesundheits- und Patienten-anwaltschaft, LGBl.Nr. 51/2000, sowie § 9 Abs. 1 Bgld. L-UAG, LGBl.Nr. 78/2002) ist es zweckmäßig, keine jährliche, sondern eine im Abstand von zwei Jahren bestehende Berichterstattungspflicht zu normieren.

Zu § 9 (Landessportehrenzeichen)

Entspricht der geltenden Regelung des § 11.

Zu § 10 (Maßnahmen gegen Doping)

Einfachgesetzliche Umsetzung der Anti-Doping-Konvention des Europarates. Seit der Ratifikation der Anti-Doping-Konvention sind umfangreiche Änderungen der Bestimmungen zur Bekämpfung von Doping sowohl bei den Internationalen Sportverbänden und beim Internationalen Olympischen Comité als auch in den Unterzeichnungsstaaten erfolgt, die schließlich zur Gründung der Internationalen Anti-Doping-Agentur (WADA) geführt haben. Aus diesem Grund sowie zur Verbesserung der

Durchsetzung von Kontrollmaßnahmen wurde der Abschluss eines Zusatzprotokolls erforderlich, das vom Ministerkomitee des Europarates am 3. Juli 2002 angenommen und von Österreich am 12. September 2002 in Warschau unterzeichnet wurde. Mit Vortrag an den Ministerrat vom 12. August 2003, Z 18/100, wurde beschlossen, das Zusatzprotokoll unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zuzuleiten.

Zu § 11 (Übergangsbestimmung)

Regelt das Weiterbestehen des Landessportbeirates bis zur Neuerrichtung im Sinne des neuen Gesetzes, um eine zwischenzeitige Funktionsunfähigkeit des Landessportbeirates zu vermeiden.

Zu § 12 (In-Kraft-Treten)

Abs. 1 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Abs. 2 normiert in Folge der aus Gründen der leichteren Lesbarkeit, Rechtsanwendung und im Interesse größerer Transparenz erfolgten Erlassung eines neuen Gesetzes die Aufhebung des geltenden Gesetzes. Damit verbunden tritt auf Grund der in der Rechtslehre vertretenen Theorie auch die Bgld. Landessportehrenzeichen-Verordnung 1987, LGBl. Nr. 52 idF LGBl. Nr. 62/1997, außer Kraft.